

Verordnung
über den Lärmschutz
in der Stadt Bad Münster am Deister
- Lärmschutzverordnung -
vom 25.09.2008

Auf Grund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 720), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieder-sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 575), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen zum Schutz vor Geräte- u. Maschinenlärm in besonders lärmempfindlichen Gebieten gelten im Kurbezirk des Ortsteiles Bad Münster. Als Kurbezirk im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Nordosten: Südgrenze der Bundesstraße 442 ab Einmündung Deisterallee bis zur Einmündung Lange Straße
Im Süden: Nordgrenze der Langen Straße ab Einmündung B 442 bis zur Einmündung Echternstraße
Im Westen: Ostgrenze der Echternstraße ab Einmündung Lange Straße bis zur Einmündung Deisterallee, weiter dann Ostgrenze Deisteralle bis zur Einmündung Bundesstraße 442.

(2) In der Anlage zu dieser Verordnung ist der Geltungsbereich nach Abs. 1 durch Umrandung zeichnerisch dargestellt.

§ 2
Einschränkungen des Geräte- und Maschinenlärms

(1) Motorbetriebene Garten- und Arbeitsgeräte sowie motorbetriebene Arbeitsmaschinen dürfen im Freien über die Verbotszeiten der 32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung hinaus an Werktagen (montags bis sonnabends) auch in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr und von 19 Uhr bis 9 Uhr nicht betrieben werden.

(2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) bleiben unberührt. Ferner bleiben unberührt die Regelungen des § 7

9.1.2

Abs. 1 Nr. 2 der 32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (Verbot für Grastrimmer und Graskantenschneider, Freischneider, Laubbläser und Laubsammler werktätlich von 17 Uhr bis 9 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr).

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Einschränkungen des § 2 Abs. 1 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Bad Münster am Deister. Die Erlaubnis darf nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

(2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder einer sonstigen nachweislichen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

(3) Einer Erlaubnis bedarf es ferner nicht für den Einsatz von Geräten und Maschinen im gewerblichen sowie im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Gerät oder eine Maschine nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung innerhalb des Kurbezirks während der Verbotszeiten betreibt, ohne dass eine Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 1 oder eine Voraussetzung nach § 3 Abs. 2 oder 3 vorliegt.

(2) Gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. SOG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in der Neuen Deister Zeitung für die Dauer von längstens 20 Jahren in Kraft.*)

Bad Münster, den 25.09.2008

Die Bürgermeisterin
Nieber



*) Die vorstehende Verordnung ist nach Veröffentlichung am 31.10.2008 in der Neuen Deister-Zeitung am 01.11.2008 in Kraft getreten.